

# **SATZUNG**

## *„friends of the Keller Theatre“*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
*„friends of the Keller-Theatre“*  
(im folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Gießen.  
Er wurde am 16.12.1993 gegründet und ist unter der Nr. VR2127 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufführung von englischsprachiger Theaterliteratur sowie die Trägerschaft dieser englischsprachigen Kultureinrichtung. Des Weiteren fördert der Verein die Laienschauspielerei für alle Altersstufen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
  2. Fördermitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 13. Lebensjahr vollendet hat. Beschränkt geschäftsfähige Personen haben zu ihrer Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

- Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die neben den Vereinsbeiträgen mit ausdrücklich erwünschten Spenden den Zweck des Vereins und dessen Einrichtungen materiell und ideell unterstützen.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsvorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung um den Vereinszweck und Vereinseinrichtungen verdiente natürliche Personen berufen.
- Es werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Vereinsbeiträgen befreit.

### **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Kopie der Satzung liegt dem Aufnahmeantrag bei.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses
  - b) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes
  - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Begründete Schadenersatzansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - b Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c Entlastung des Vorstandes
  - d Abberufung und Wahl des Vorstandes
  - e Abberufung und Wahl der Kassenprüfer
  - f Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - g Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegten Fragen
  - i Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen

bleiben außer Betracht. Bei Stimmungleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen mündlich; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Ziffer 4c) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

6. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Ziffer 4d) kann mündlich erfolgen, muss auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim durchgeführt werden.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Kassenwart(in),  
dem/der Pressewart(in),  
dem/der Schriftführer(in).

Er kann erweitert werden um den/die Equipmentwart(in), den/die Jugendwart(in) und bis zu 3 Beisitzer/Beisitzerinnen.

2. Vorstand im Sinne des 26 Abs. 2 BGB sind  
der/die 1. Vorsitzende,  
der/die 2. Vorsitzende,  
der/die Kassenwart(in),  
der/die Pressewart(in).

Vertreten wird der Verein durch die/den 1. und 2. Vorsitzende(n) jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis oder durch 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach den Bestimmungen des § 7 Ziffer 5 S. 4-6 dieser Satzung auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
4. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.

6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zuziehen oder Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder zur Regelung bzw. Konkretisierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Ihre Abänderung bedarf der gleichen Mehrheit.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird erst wirksam mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen (Kooptation). Zu Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit 7 Tagen Ladungsfrist einzuladen. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitigen Rücktritt auf weniger als fünf sinkt, hat der Vorstand unverzüglich durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vornehmen zu lassen.

### **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit des Kassenbestandes sowie der Bücher und Belege erstrecken, nicht dagegen auf die Art und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die Notwendigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag hingewiesen worden ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend, jedoch bedarf es in diesem Falle einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.